

# Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde

am Dienstag, dem 4. Juni 2024,

im Bürgersaal des Rathauses Teningen

Verhandelt: Teningen, den 4. Juni 2024

## Anwesend:

1. Vorsitzender: Bürgermeister Heinz-Rudolf Hagenacker
2. Gemeinderäte: Christian Bader, Gabriele Bürklin, Britta Endres, Bernhard Engler, Stefan Engler, Felix Fischer, Michael Gasser, Pascal Heß, Thomas Hügle, Michael Kefer, Dr. Dirk Kölblin, Reinhold Kopfmann, Jutta Lehmann-Kaiser, Herbert Luckmann, Annika Roser, Dr. Peter Schalk, Ralf Schmidt, Martina Sexauer, Karl-Theo Trautmann, Dr. Katrin Unger, Bernhard Wieske
3. Beamte, Angestellte usw.: Gemeindeoberrätin Evelyne Glöckler  
Ortsbaumeister Daniel Kaltenbach  
Gemeindeamtsrätin Nicole Schönstein  
Gemeindeoberamtsrätin Sarah Kretz  
Dipl.-Verwaltungswirtin Anja Steiner  
Klimaschutzmanagerin Isabel Stackler zu TOP 7  
Bauhofleiter Rolf Bergmann zu TOP 10  
Verwaltungsfachangestellte Andrea Rappenecker
4. Sonstige Personen: Christian Schmidt, Sterr-Kölln & Partner (Freiburg im Breisgau), zu TOP 4  
Timm Anders, Amtsleiter des Amtes für ÖPNV, Landratsamt Emmendingen, zu TOP 7  
Thomas Kernler, Zink Ingenieure GmbH (Lauf), zu TOP 8  
Siegfried Markstahler, Vorsitzender des Fördervereins zur Erhaltung der Burgruine Landeck e.V., zu TOP 13  
Michael Fuchs, stellv. Vorsitzender des Fördervereins zur Erhaltung der Burgruine Landeck e.V., zu TOP 13

Nach Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

- zu der Verhandlung durch Ladung vom 27. Mai 2024 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
- Zeit, Ort und Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 29. Mai 2024 ortsüblich bekanntgegeben worden sind und

- das Kollegium beschlussfähig ist, weil 22 Mitglieder anwesend sind, somit mindestens die Hälfte aller Mitglieder.

Es fehlte als beurlaubt: GR E. Mick (beruflich verhindert);

nicht beurlaubt oder aus anderen Gründen: -/-

Als Urkundspersonen wurden ernannt: Die Unterzeichnenden

Zuhörer: 19 Personen

Beginn der Sitzung: 19:06 Uhr

Hierauf wurde in die Beratung der auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eingetreten und Folgendes beschlossen:

### **Tagesordnung:**

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024
2. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer
3. Neubau Kindergarten Nimburg - Vergabe der Ersatzvornahme des Gewerkes Landschaftsbauarbeiten; Bekanntgabe einer Eilentscheidung 425/2024
4. Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme (Nahwärmesatzung) im Baugebiet "Gereut", Teningen 038/2022
5. Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Gemeinde Teningen 411/2024
6. Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Gasversorgungsnetzes in der Gemeinde Teningen 412/2024
7. Teilnahme an der Ausschreibung für ein Fahrradverleihsystem 380/2024
8. 1. Änderung des Bebauungsplans "Gereut", Ortsteil Teningen 399/2024
  - Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage
  - Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB
  - Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
9. Ersatzneubau Sporthalle Köndringen; Vergabe des Gewerkes Schreinerarbeiten 394/2024

- |  |          |
|--|----------|
| 10. Neuplanung Bauhof Teningen<br>- Durchführung einer Machbarkeitsstudie  | 410/2024 |
| 11. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Nimburg" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Ortsteil Nimburg; Änderungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren | 249/2023 |
| 12. Nimberghalle, Ortsteil Nimburg<br>Sanierung der Flachdächer über den Nebenräumen;<br>Dachhaut und Bedachungsart  | 424/2024 |
| 13. Förderung Burgruine Landeck  | 409/2024 |
| 14. Schulverpflegung Antoniter-Grundschule Nimburg;<br>Beauftragung Versorgungsbelieferung   | 383/2024 |
| 15. Schulverpflegung Antoniter-Grundschule Nimburg;<br>Festsetzung Essenszuschuss und Abgabepreis  | 419/2024 |
| 16. Einweisung des/der Beigeordneten in die Besoldungsgruppe   | 428/2024 |
| 17. Annahme von Spenden  | 420/2024 |
| 18. Bauanträge   | 403/2024 |
| 19. Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer  |          |
| 20. Anfragen und Bekanntgaben  |          |

## 1.

### **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024**

Die Beschlussfassung zu nachgenannten Tagesordnungspunkten der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 30. April 2024 wurde bekanntgegeben:

### **Genehmigung der Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. April 2024 und 9. April 2024**

Die Sitzungsniederschriften der öffentlichen und nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 2. April 2024 und 9. April 2024 wurden unterzeichnet.

### **Grundstücksangelegenheiten**

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, auf Gemarkung Köndringen eine noch zu vermessende Teilfläche eines Grundstücks an einen Bewerber zu veräußern. Der Kaufpreis beträgt 110 Euro pro Quadratmeter.

### Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat hat einstimmig und im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Versetzung einer Mitarbeiterin zu einem anderen Arbeitgeber zum 1. Juni 2024 zugestimmt.

### Maßnahmen wegen regelwidrigem Verhalten gegen einen Gemeinderat

Der Gemeinderat hat einstimmig bei fünf Enthaltungen den Boykottaufruf eines Gemeinderatsmitglieds für die Gemeinderatssitzung am 2. April 2024 missbilligt. Weitere Maßnahmen werden nicht ergriffen.

## 2.

### Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

## 3.

### Neubau Kindergarten Nimburg - Vergabe der Ersatzvornahme des Gewerkes

#### Landschaftsbauarbeiten:

#### Bekanntgabe einer Eilentscheidung

#### Vorlage: 425/2024

Die Vergabe der Landschaftsbauarbeiten zum Neubau des Kindergartens im Ortsteil Nimburg erfolgte nach europaweiter Ausschreibung im offenen Verfahren nach VOB/A-EU in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27. Juni 2023 (s. Drucksache 202/2023) an die Firma Jakober GmbH (Lahr). Der Auftrag wurde am 28. Juni 2023 zur Auftragssumme von 623.914,13 EUR erteilt. Mit Schreiben vom 19. April 2024 wurde seitens der Gemeinde die außerordentliche Kündigung ausgesprochen, da die vereinbarten Fertigstellungsfristen und Nachfristen nicht eingehalten wurden.

Es folgten Verhandlungen mit der Firma Brucker GmbH (Malterdingen), die bereits mit der Ausführung der Außenspielgeräte und Außenspiellandschaft im Projekt beauftragt bzw. involviert war, hinsichtlich einer Ersatzvornahme.

In der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 30. April 2024 wurde das Gremium bereits informiert, dass der Bürgermeister aufgrund der Dringlichkeit ggf. eine Eilentscheidung zur Vergabe der Ersatzvornahmeleistungen treffen müsse.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssumme der Firma Brucker GmbH (Malterdingen) zur Ersatzvornahme und Weiterführung der noch ausstehenden Arbeiten beläuft sich auf 499.000 EUR.

**Der Bürgermeister hat am 22. Mai 2024 folgende Eilentscheidung getroffen, die in heutiger Sitzung bekanntgegeben wurde:**

**Der Auftrag zur Ersatzvornahme der Landschaftsbauarbeiten wird zur Auftragssumme von 499.000 EUR an die Firma Brucker GmbH (Malterdingen) erteilt.**

Der Gemeinderat nahm hiervon Kenntnis.

#### 4.

### **Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme (Nahwärmesatzung) im Baugebiet "Gereut", Teningen**

**Vorlage: 038/2022**

Der Gemeinderat hat durch Beschluss in seiner öffentlichen Sitzung am 14. Dezember 2021 (vgl. Drucksache 689/2020) - basierend auf den Handlungsgrundsätzen der Umwelterklärung der Gemeinde Teningen und dem Ziel, im kommunalen Wirkungsbereich die Umweltsituation stetig zu verbessern - zur Realisierung der Versorgung des Wohnbaugebiets „Gereut“ mit Nahwärme den Anschluss an das Wärmenetz und die Benutzung verpflichtend für alle Grundstückseigentümer vorgegeben.

Die Verwaltung wurde beauftragt, auf der Grundlage des damals vorliegenden Entwurfs den Erlass einer Anschluss- und Benutzungssatzung für Nahwärme im Baugebiet „Gereut“ abschließend auszuarbeiten und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung als Satzung vorzulegen.

Nach Unterzeichnung aller Umlegungsvereinbarungen und aller Kostenerstattungs- und Kostenträgungsverträge zur Erschließung des Gebietes „Gereut“ wurde - in Abstimmung mit der Nahwärmeversorgung - die Satzung ausgearbeitet. Der Geltungsbereich der Nahwärmesatzung ist deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gereut“. Da dieser Bebauungsplan rechtskräftig ist und die Umlegung abgeschlossen ist, wird die Satzung dem Gremium erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltungen</b> |
|----------------------------|-----------|-------------|---------------------|
|                            | <b>17</b> | <b>0</b>    | <b>1</b>            |

**folgende Satzung beschlossen:**

#### **Satzung**

*der Gemeinde Teningen über die Wärmeversorgung der Grundstücke im Gebiet „Gereut“*

#### **– Nahwärmesatzung –**

*Aufgrund der §§ 4, 11 Abs. 1, 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom zur Änderung des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und weiterer Vorschriften vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229), sowie § 109 des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), das durch zuletzt durch*

Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes, des BGB, der VO über Heizkostenabrechnung, der BetriebskostenVO und der Kehr- und ÜberprüfungsO vom 16.10.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 280) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Zweck und Gegenstand**

1. Die Gemeinde Teningen betreibt in dem in § 2 definierten Versorgungsgebiet „Gereut“ eine Nahwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung. Diese dient der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere dem Klima- und Ressourcenschutz und der allgemeinen Energieeinsparung. Durch den überwiegenden Einsatz regenerativer Ressourcen wie Biomasse und Abwärme wird ein niedriger Primärenergieverbrauch gewährleistet und der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert. Dadurch werden die Immissionsbelastungen vor Ort sowie global verringert. Zugleich wird eine hohe Versorgungssicherheit erzielt.
2. Die Gemeinde darf die Durchführung der Wärmeversorgung ganz oder teilweise einem Wärmeversorgungsunternehmen übertragen. Die Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der öffentlichen Einrichtung bleibt davon unberührt.
3. Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mit Wärme, Raumheizung und Warmwasserbereitung versorgt.
4. Wärmeträger für die Versorgungsanlagen ist Heizwasser.

## **§ 2 Versorgungsgebiet**

Das Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes entspricht demjenigen des Bebauungsplans (Entwurf) „Gereut“ vom 04.09.2023. Auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans, wie er aus den zeichnerischen Festsetzungen deutlich wird (Anlage 1), wird Bezug genommen.

## **§ 3 Begriffsdefinitionen**

1. Grundstück  
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Das ist namentlich der Fall, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Wirtschaftliche Einheiten sind auch mehrere Grundbuchgrundstücke, die denselben Eigentümern gehören und gemeinschaftlich nutzbar sind oder genutzt werden.

## 2. (Grundstücks-)Eigentümer

*Eigentümer bzw. Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer im eigentliche Sinne sowie Wohnungseigentümer und Erbbauberechtigte sowie sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.*

### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

1. *Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gem. § 2 gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks kann nach Maßgabe dieser Satzung verlangen, dass sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Nahwärmeversorgungsleitung angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Nahwärmeversorgungsleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Der Grundstückseigentümer kann nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.*
2. *Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen aus den Wärmeversorgungsanlagen zu entnehmen (Benutzungsrecht).*
3. *Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde jede Veränderung der Grundstücksverhältnisse rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, wenn sie Auswirkungen auf den Anschluss an die Wärmeversorgung haben kann. Kommt der Grundstückseigentümer der Pflicht nach Satz 1 nicht nach, haftet er für alle Schäden, die der Nahwärmeversorgung entstehen.*

### **§ 5**

#### **Begrenzung des Anschlussrechtes**

1. *Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Aufwendungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden. Dies gilt nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, neben dem Anschlusspreis auch die entstehenden Mehrkosten für den Bau und gegebenenfalls für den Betrieb zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.*
2. *Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.*

### **§ 6**

#### **Anschlusszwang**

1. *Jeder Eigentümer eines Grundstücks im Versorgungsgebiet gem. § 2, das mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder auf denen mit einer Bebauung begonnen wird und auf denen Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder werden sollen, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, wenn es durch eine öffentliche Straße (einschließlich öffentlicher Wege*

*und Plätze) mit einer betriebsfertigen Nahwärmeversorgung erschlossen ist oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg hat.*

- 2. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Wärme im Sinne von § 1 Abs. 3 benötigt wird, so ist jedes dieser Gebäude anzuschließen.*
- 3. Die Gemeinde gibt öffentlich bekannt, welche Straßen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach erfolgter öffentlicher Bekanntgabe ist der Anschlusszwang wirksam. Die Gemeinde gibt ferner öffentlich bekannt, welche Straßen zukünftig mit Versorgungsleitungen ausgestattet werden sollen, damit sich die Eigentümer darauf einstellen können.*

## **§ 7 Benutzungszwang**

- 1. Sobald das betreffende Grundstück betriebsfertig angeschlossen ist, ist der gesamte Wärmebedarf im Sinne von § 1 Abs. 3 ausschließlich den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen. § 8 Abs. 1 bis 4 bleibt unberührt.*
- 2. Die Errichtung und der Betrieb von Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Verwendungszweck sind im Versorgungsgebiet nicht gestattet.*

## **§ 8 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- 1. Von der Verpflichtung zum Anschluss (§ 6) und zur Benutzung (§ 7) erteilt die Gemeinde auf Antrag ganz oder teilweise Befreiung, soweit der Anschluss oder die Benutzung einem Verpflichteten aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Eine teilweise Befreiung vom Benutzungszwang kann etwa für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern erteilt werden.*
- 2. Eine Befreiung nach Abs. 1 kann nur erteilt werden, wenn dies der Gemeinde bzw. – im Fall des § 1 Abs. 2 – dem Versorgungsunternehmen im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen auf die öffentliche Einrichtung der Nahwärmeversorgung zumutbar ist.*
- 3. Die Befreiung ist schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen zu begründen.*
- 4. Die Gemeinde kann die Befreiung unter Festsetzung von Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilen. Auflagen sind auch zulässig, um nachteilige Wirkungen für andere zu verhüten oder auszugleichen. Die Gemeinde kann eine Befreiung oder Beschränkung jederzeit widerrufen, wenn sich die für ihre Erteilung maßgeblichen Umstände verändert haben.*
- 5. Eine Anpassung der Wärmeleistung und eine Kündigung des Versorgungsvertrags nach Maßgabe von § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742) in der jeweils aktuellen Fassung setzt eine entsprechende Befreiung gemäß Abs. 1-4 voraus.*

## **§ 9** **Kreis der Verpflichteten**

1. *Der Anschlusszwang samt zugehöriger Pflichten obliegt den Grundstückseigentümern. Mehrere Verpflichtete, deren jeweilige Verpflichtung am selben Grundstück anknüpft, haften als Gesamtschuldner.*
2. *Der Benutzungszwang samt zugehöriger Pflichten obliegt dem Grundstückseigentümer sowie allen Nutzungsberechtigten (u.a. Mieter und Pächter). Mehrere Verpflichtete, deren jeweilige Verpflichtung am selben Grundstück anknüpft, haften als Gesamtschuldner.*

## **§ 10** **Anschluss an Nahwärmeversorgungsanlagen; Versorgungsverhältnis**

1. *Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen ist vom Verpflichteten bei der Gemeinde zu beantragen. Der Antrag ist spätestens bei Inkrafttreten des Anschlusszwangs (§ 6 Abs. 1, 3) zu stellen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.*
2. *Das Anschluss- und Versorgungsverhältnis regelt sich nach Privatrecht. Dies gilt auch für das Entgelt. Es gilt die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl I Seite 742) in der jeweils geltenden Fassung nach Maßgabe von deren § 1. Soweit das Versorgungsunternehmen nach der AVBFernwärmeV oder einer entsprechenden Vereinbarung zur Beschränkung, Unterbrechung oder Einstellung der Versorgung berechtigt ist, besteht auch kein Benutzungsrecht nach § 4.*

## **§ 11** **Ordnungswidrigkeiten**

1. *Ordnungswidrig im Sinne des § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer als Verpflichteter im Sinne des § 9 vorsätzlich oder fahrlässig:*
  - a) *entgegen § 7 Abs. 1 nicht den gesamten Wärmebedarf im Sinne des § 1 Abs. 3 ausschließlich den Nahwärmeversorgungsanlagen entnimmt, ohne dass eine entsprechende Befreiung und Beschränkung nach § 8 erteilt worden ist;*
  - b) *entgegen § 7 Abs. 2 im Versorgungsgebiet Wärmeerzeugungsanlagen für den in § 1 Abs. 3 der Satzung genannten Verwendungszweck errichtet, betreibt oder errichtet und betreibt;*
  - c) *entgegen § 10 Abs. 1 seiner Pflicht zur Beantragung des Anschlusses nicht nachkommt.*
2. *Die Ordnungswidrigkeit wird gemäß § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 17 Abs. 1 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 EUR geahndet. § 17 Abs. 4 OWiG bleibt unberührt.*

## § 12 Inkrafttreten

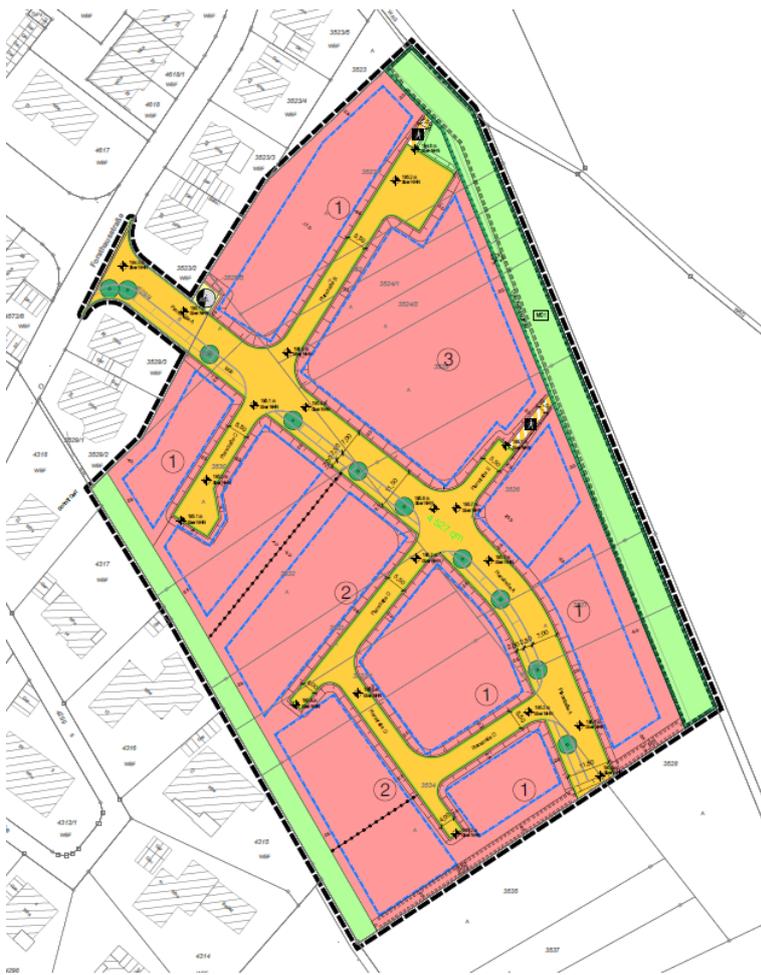
*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Teningen, den

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht binnen eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Teningen unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*



Stand: 4. September 2023

Die Gemeinderäte Gasser, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

## 5.

### **Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Stromversorgungsnetzes in der Gemeinde Teningen**

**Vorlage: 411/2024**

Der Konzessionsvertrag für die Stromversorgung zwischen der Gemeinde Teningen und der Netze BW GmbH Stuttgart (ehemals EnBW Regional AG) wurde mit Vertragsbeginn 1 Januar 2007 abgeschlossen und endet zum 31. Dezember 2026. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 46 EnWG) ist die Gemeinde verpflichtet, spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekanntzugeben (Bekanntmachung).

Interessenten können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung ihr Interesse bekunden.

Bei einem Bewerber wird mit diesem ein neuer Konzessionsvertrag geschlossen. Grundlage hierfür ist der zwischen dem Städte- und Gemeindetag und den Energiekonzernen ausgearbeitete Musterkonzessionsvertrag 3.0 (MKV 3.0).

Bei mehreren Bewerbern um die Stromkonzession kommt es zu einem Auswahlverfahren. Dies wird dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 22 | 0    | 0            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Stromkonzession der Gemeinde Teningen gemäß § 46 EnWG durchzuführen.**

## 6.

### **Durchführung eines Konzessionsverfahrens gem. § 46 EnWG zur Neukonzessionierung des Gasversorgungsnetzes in der Gemeinde Teningen**

**Vorlage: 412/2024**

Der Konzessionsvertrag für die Gasversorgung zwischen der Gemeinde Teningen und der bnNetze GmbH Freiburg (ehemals badenova AG & Co. KG) wurde mit Vertragsbeginn 1. Januar 2007 abgeschlossen und endet zum 1. Januar 2027.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (§ 46 EnWG) ist die Gemeinde verpflichtet, spätestens zwei Jahre vor Auslaufen des Konzessionsvertrages dessen Ende im Bundesanzeiger bekanntzugeben (Bekanntmachung).

Interessenten können innerhalb von drei Monaten nach Bekanntmachung ihr Interesse bekunden.

Bei einem Bewerber wird mit diesem ein neuer Konzessionsvertrag geschlossen. Grundlage hierfür ist der zwischen dem Städte- und Gemeinderat und den Energiekonzernen ausgearbeitete Musterkonzessionsvertrag 3.0 (MKV 3.0).

Bei mehreren Bewerbern um die Gaskonzession kommt es zu einem Auswahlverfahren. Dies wird dem Gemeinderat zur weiteren Beschlussfassung vorgelegt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 22 | 0    | 0            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzessionsverfahren zur Vergabe der Gaskonzession der Gemeinde Teningen gemäß § 46 EnWG durchzuführen.**

## 7.

### **Teilnahme an der Ausschreibung für ein Fahrradverleihsystem**

#### **Vorlage: 380/2024**

Die Mobilitätswende hat auch in der Gemeinde Teningen einen hohen Stellenwert und soll weiter vorangetrieben werden. Eine Möglichkeit zur Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) bietet die Teilnahme am Fahrradverleihsystem. Diese Maßnahme ist auch im Klimaschutzkonzept enthalten, welches am 9. April 2024 in der öffentlichen Gemeinderatssitzung zur Umsetzung beschlossen wurde. Mit einer Teilnahme am überregionalen Fahrradverleihsystem soll in Teningen nun der ÖPNV sinnvoll ergänzt und eine bessere Anbindung an die umliegenden Bahnhöfe ermöglicht werden. Zusätzlich machen es insbesondere die Pedelecs möglich, auch über die Gemeindegrenzen hinaus flexibel zu sein.

Im Stadtgebiet Freiburg wird seit dem Jahr 2019 ein öffentliches Fahrradverleihsystem durch die Firma nextbike by TIER betrieben. Das Fahrradverleihsystem Frelö umfasst derzeit 100 Stationen mit ca. 780 Rädern. Außerhalb des Freiburger Stadtgebietes gibt es von Umlandgemeinden finanzierte Kooperationsstationen wie zum Beispiel in Gundelfingen, Merzhausen oder Umkirch. Die Nutzung der Räder ist seit Einführung von Jahr zu Jahr gewachsen. Im Jahr 2023 wurden 675.000 Fahrrad-Ausleihvorgänge registriert. Der bestehende Vertrag mit nextbike by TIER läuft Ende 2025 aus.

Die Landkreise Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen wollen gemeinsam mit der Stadt Freiburg die sich daraus ergebende Chance nutzen, die Mobilität auch über die Stadtgrenzen hinaus zu fördern, und beabsichtigen daher, das Fahrradverleihsystem in die Region auszuweiten. Dazu ist eine Ausschreibung des operativen Betriebs erforderlich. Auf der Basis des Ausschreibungsverfahrens soll dann der weitere Betrieb in den teilnehmenden Gemeinden ab 1. Januar 2026 aufgenommen werden.

## Bedarfsermittlung/Finanzierungsbedarf

Zur Vorbereitung dieser Ausschreibung haben die Landkreise jeweils ein Fachberaterbüro mit der Erstellung eines entsprechenden Standortkonzeptes beauftragt. Dieses Fachbüro hat, in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Verwaltungen, im Herbst 2023 in allen interessierten Städten und Gemeinden sowie im Gewerbepark Breisgau Bestandsermittlung, Bedarfsabschätzung und Identifikation der Standorte durchgeführt. Anschließend wurden die Ergebnisse in den Gemeinderatssitzungen vorgestellt und diskutiert.

In der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2023 erklärte die Gemeinde Teningen ihr grundsätzliches Interesse an einer Teilnahme am Aufbau des regionalen Fahrradverleihsystems mit einer festgelegten Zahl von Stationen und Rädern. Zahl und genauer Standort der Stationen in der Gemeinde Teningen ergeben sich aus dem Grundsatzbeschluss vom 24. Oktober 2023.

Zum aktuellen Zeitpunkt haben u.a. die Stadt Emmendingen und die Gemeinden Vörstetten und Reute final der Teilnahme zugestimmt.

Die so ermittelte Anzahl der künftigen Stationen sowie die Zahl der zum Betrieb erforderlichen Stadträdern, Pedelecs und Lastenpedelecs aus allen interessierten Landkreiskommunen (Bestellumfang) bildete die Grundlage für die vorläufige Erstellung der Ausschreibungsunterlagen und die Berechnung der zu erwartenden jährlichen Kosten für die Beteiligten (Kosten Bestellumfang).

| <b>Geplante Stationen in Teningen</b>   |   |
|---|---|
| <b>Variante 1</b>   | <b>Variante 2</b>   |
| 7 gemischte Stationen (jeweils 2 Pedelecs und 3 Stadträder):<br>Nimburg: Bahnhof und Ortskern<br>Bottingen: Bushaltestelle Ortseingang<br>Teningen: Riegeler Straße, Albrecht-Dürer-Straße, Freizeitbad (temporäre Station während Badbetrieb)<br>Köndringen: Bahnhof | 4 gemischte Stationen (jeweils 2 Pedelecs und 3 Stadträder):<br>Teningen: Riegeler Straße, Albrecht-Dürer-Straße<br>Köndringen: Bahnhof<br>Heimbach: Nähe Rathaus |
| 1 Pedelec-Station:<br>Heimbach (Nähe Rathaus)   |   |
| 1 Lastenrad im Teningener „Oberdorf“  |   |
| <b>Kosten pro Jahr (brutto), Preisstand 1. Januar 2024<br/>(vorgesehen fünfjährige Betriebszeit):</b>   |   |
| 79.611 EUR  | 35.700 EUR  |

## Weiteres Vorgehen

Auf der Grundlage des verbindlichen Bestellumfangs der teilnehmenden Gemeinden ist folgender weiterer zeitlicher Ablauf des Vergabeverfahrens geplant:

|                    |   |
|--------------------|---|
| April/Mai 2024     | Verbindliche Festlegung der Teilnahme und des Bestellumfangs durch die Gemeinden mit Abschluss einer Finanzierungs- und Teilnahmevereinbarung.  |
| Mai 2024           | Beschluss der Kreisgremien über die stellvertretende Teilnahme an der Ausschreibung des regionalen Fahrradverleihsystems in Vertretung der Gemeinden;<br>Unterzeichnung der Finanzierungs- und Teilnahmevereinbarung. |
| 3./4. Quartal 2024 | Europaweite Ausschreibung für den operativen Betrieb des regionalen Fahrradverleihsystems.  |
| 1. Quartal 2025    | Vergabeentscheidung der Ausschreibungspartner (Landkreise und Stadt Freiburg).  |
| 2025               | Produktion von Rädern und Stationsmaterial, Vorbereitung des Betriebs, Einrichtung der Verleihstationen in den Gemeinden.   |
| ab Januar 2026     | Start des regionalen Fahrradverleihsystems.   |

### Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung

Voraussetzung für den Beginn des Ausschreibungsverfahrens ist die verbindliche Festlegung des jeweiligen Bestellumfangs und der erforderlichen Finanzierungsbeiträge durch eine Vereinbarung zwischen den ausschreibenden Partnern (Landkreise) und der jeweiligen Bestellkommune.

Im Rahmen dieser Vereinbarung wird abschließend festgelegt:

- Wo und mit welcher Ausstattung an Fahrrädern Stationen im Gemeindegebiet eingerichtet werden sollen. Dabei verpflichtet sich die Gemeinde, den Standort (kostenfrei) zur Verfügung zu stellen und - wo erforderlich - baulich herzurichten (z.B. Flächenbefestigung u.ä.).
- Für die Standorte übernimmt die Gemeinde die Verkehrssicherungspflicht, soweit nicht die eigentliche Stationseinrichtung, Radständer, Stelen u.ä. betroffen sind, also im Wesentlichen die Räum- und Streupflichten sowie die Sicherstellung von Sauberkeit und Nutzbarkeit der Stationsflächen.
- Die Kommune übernimmt die für die Stationen anfallenden Investitions-, Einrichtungs- und Betriebskosten des Fahrradverleihsystems entsprechend dem Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens. Der ermittelte Kostenwert stellt dabei einen Anhaltswert für die zu erwartenden Kosten dar. Eine endgültige Kostenermittlung kann erst nach Vorliegen des Ausschreibungsergebnisses erfolgen. Die Ausschreibungspartner behalten sich die Aufhebung der Ausschreibung vor, wenn die Voraussetzungen nach § 63 Vergabeverordnung (VgV) vorliegen – insbesondere, wenn der Ausschreibungswert den Kostenwert erheblich übersteigt.
- Die Finanzierung des kommunalen Anteils ist für die Gesamtlaufzeit der Betriebsvereinbarung (2026 bis 2030) sicherzustellen.
- Der Landkreis vertritt die Kommune gegenüber dem Betreiber. Die Gemeinde meldet etwaige Mängel einer noch durch den Landkreis zu bestimmenden Stelle.
- Der Landkreis bzw. der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) stellen die notwendigen Förderanträge beim Land und schreiben erlangte Zuschüsse der Gemeinde gut.

In der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14. Mai 2024 stand auch eine weitere Variante zur Diskussion, die mehrheitlich abgelehnt wurde:

Variante 1:

Die Gemeinde nimmt mit acht Stationen und somit 19 Pedelecs, 21 Stadträdern und einem Lastenpedelec (optional) an der Ausschreibung teil. Dieser verbindliche Bestellumfang wird Bestandteil der Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Kosten pro Jahr (brutto), Preisstand 1. Januar 2024 (vorgesehen fünfjährige Betriebszeit):

| Variante 1 | Variante 2 |
|------------|------------|
| 79.611 EUR | 35.700 EUR |

Der Zweckverband Regio-Nahverkehr Freiburg (ZRF) beabsichtigt, für die Landkreise einen Förderantrag beim Land Baden-Württemberg im Rahmen der „Förderung von Pedelec- und E-Lastenradverleihstationen in kommunalen Netzwerken“ zu stellen. Hierzu wurde eine vorläufige Projektskizze auf Grundlage der Zahlen aus den Grundsatzbeschlüssen eingereicht. Das Verkehrsministerium hat grundsätzlich eine Förderfähigkeit des Vorhabens bejaht. Gefördert werden allerdings nur 75 % der zuwendungsfähigen Kosten, die unmittelbar mit der Elektromobilität in Zusammenhang stehen (Pedelec, Lastenpedelec, Akku, Ersatzakku, Station). Es werden nur Investitionskosten gefördert, nicht der eigentliche Betrieb des Systems. Detaillierte Aussagen zu Art und Umfang der Förderung können erst nach Abschluss des formalen Förderantragsverfahrens getroffen werden. Der ZRF übernimmt die Konsortialführung für den Fördermittelantrag, so dass auf die beteiligten Kommunen kein weiterer Verwaltungsaufwand hierfür zukommt. Die erlangte Fördersumme wird den Gemeinden jeweils anteilig nach dem vereinbarten Leistungsumfang gutgeschrieben.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtskarte über die Standorte der Verleihstationen
- Entwurf einer Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung (genannt Betriebsvereinbarung)

**Nach ausführlicher Erläuterung und teils kontroverser Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 8  | 12   | 2            |

**Folgendes mehrheitlich abgelehnt:**

Die Gemeinde Teningen erklärt auf Grundlage der Beschlussvorlage ihre Teilnahme an der Einrichtung und dem Betrieb eines regionalen Fahrradverleihsystems (Frelö) und beauftragt die Verwaltung, mit dem Landkreis die Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung (genannt Betriebsvereinbarung) abzuschließen und die erforderlichen Haushaltsmittel für den Betrieb in die Haushalte 2026 ff. einzustellen.

Die Teilnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Variante 2:  
Die Gemeinde nimmt mit vier Stationen und somit acht Pedelecs und zwölf Stadträdern an der Ausschreibung teil. Dieser verbindliche Bestellumfang wird Bestandteil der Teilnahme- und Finanzierungsvereinbarung mit dem Landkreis.

## 8.

### **1. Änderung des Bebauungsplans "Gereut", Ortsteil Teningen**

**- Beschlussfassung über die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage**

**- Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB**

**- Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB**

**Vorlage: 399/2024**

Am 26. September 2023 hat der Gemeinderat den Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften für das Neubaugebiet „Gereut“ in Teningen beschlossen. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt am 4. Oktober 2023 traten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften in Kraft.

Aufgrund der verpflichteten Festsetzung zur Auffüllhöhe der Grundstücke, parallel zur Forsthausstraße, muss der Bebauungsplan „Gereut“ geändert werden (1. Änderung). Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist im Schriftlichen Teil unter Ziffer B4.1 geregelt, dass alle Grundstücke auf das Straßenniveau aufgefüllt werden müssen.

Da sich bei der Umsetzung dieser Festsetzung teilweise ein hoher Versatz zur Bestandsbebauung in der Forsthausstraße und den neuen Bauplätzen ergeben würde, wird in der Änderung die Errichtung einer Stützmauer im nördlichen Bereich bis 195 m+NN (angrenzend zur Forsthausstraße 38, 40, 42, 44) und bei den beiden Grundstücken im südlichen Bereich (angrenzend zur Forsthausstraße 34 und 36) auf 195,1 m+NN festgesetzt. Dadurch wird die Stützmauer an der höchsten Stelle, angrenzend an die Forsthausstraße 38, eine Höhe von 90 cm nicht überschreiten.

Der sich im Anschluss an den Bau der Stützmauer auszugleichende Höhenunterschied - bis zum Straßenniveau - ist als Böschung mit einer Neigung von mindestens 1:2 oder durch Verziehen der Geländeoberfläche zu überwinden.

Außerdem wird in der Änderung festgesetzt, dass auf den Stützmauern Einfriedungen nur bis zu einer Höhe von 195,6 m+NN im nördlichen Bereich und bis zu einer Höhe von 195,7 m+NN im südlichen Bereich und bis zu einer Tiefe von 5 Metern ab der jeweiligen Grundstücksgrenze nicht überschritten werden darf.

Ohne diese Festsetzung wäre es nach dem Nachbarrecht möglich, auf die vorhandene Stützmauer (0,90 m) einen Zaun mit 1,5 m zu errichten. Dadurch würde sich ein hoher Versatz zu den vorhandenen Bestandsgrundstücken ergeben. Durch die neue Festsetzung hat man versucht, den Interessen der im Bestand angrenzenden Eigentümer Rechnung zu tragen. Mit der Festsetzung wird die maximale Ansichtsfläche, aus Sicht des Bestandes, auf 1,5 m begrenzt.

Damit soll einerseits der fließende Übergang zwischen der Bestandsbebauung und dem Neubaugebiet gesichert und andererseits die bauliche Nutzbarkeit der von der Änderung betroffenen Grundstücke unter Berücksichtigung nachbarlicher Interessen verbessert werden.

Der Bebauungsplanentwurf wurde vorab mit den betroffenen Eigentümern der neu zugewiesenen Grundstücke besprochen und zur Kenntnis genommen.

Die Offenlage sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange fand im Zeitraum vom 15. Februar 2024 bis zum 15. März 2024 statt. Im Rahmen der ersten Bebauungsplanänderung konnten nur Stellungnahmen zu den geänderten Festsetzungen abgegeben werden.

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen wurden eingehend geprüft und nach § 1 Abs. 7 BauGB abgewogen.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Satzung vom 22. April 2024
- Zeichnerischer Teil vom 22. April 2024
- Schriftlicher Teil vom 22. April 2024
- Begründung vom 22. April 2024
- Geländeschnitte (1 bis 8) vom 22. April 2024
- Abwägungstabelle vom 22. April 2024

Finanzielle Auswirkungen:

Die Planungsmittel stehen im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 17 | 0    | 0            |

**Folgendes beschlossen:**

**1. Der Gemeinderat wägt die öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander ab und beschließt die im Rahmen der Offenlage gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen gemäß den Beschlussvorschlägen in der Abwägungstabelle vom 22. April 2024.**

**2. Der Gemeinderat beschließt folgende**

# Satzungen

der Gemeinde Teningen über

- A) den Bebauungsplan „Gereut, 1. Änderung“**
- B) die örtlichen Bauvorschriften „Gereut, 1. Änderung“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Teningen hat am 04.06.2024 die Änderung des Bebauungsplans „Gereut“ sowie der örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Gereut“ unter Zugrundelegung der nachfolgenden Rechtsvorschriften im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB als Satzung beschlossen:

1. Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 – PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
4. Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2023 (GBl. S. 422)
5. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231)

## § 1

### **Inhalt der Bebauungsplanänderung**

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zeichnerischen und schriftlichen Teil des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften.

Im schriftlichen Teil werden folgende Ergänzungen vorgenommen:

- A5.4 Maßnahme zur Entwicklung von Boden: Für die Planstraße A gilt ab der Einmündung der Planstraßen B und C: Der Fahrbahnbelag ist in Pflasterbauweise, die Baumbeete sind als Mulden und die Parkplätze mit versickerungsfähigem Pflaster auszubilden.
- A7.4 Maßnahme zur Entwicklung von Boden: Auf der Fläche „M02“ ist Niederschlagswasser auf Vegetationsflächen zu versickern.

*B4.2 Zu den Grundstücken Forsthausstraße 38 und 40 sind Stützmauern mit einer Höhe von 195,0 m+NN zu errichten. Der darüber hinausgehende Höhenunterschied ist durch Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:2 zu überwinden.*

*Einfriedungen sind bis zu einer Tiefe von 4 m mit einer Höhe von maximal 195,6 +NN zulässig.*

*Zu den Grundstücken Forsthausstraße 34 und 36 sind Stützmauern mit einer Höhe von 195,1 m+NN zu errichten. Der darüber hinausgehende Höhenunterschied ist durch Böschungen mit einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:2 zu überwinden.*

*Einfriedungen sind zum Grundstück Forsthausstraße 36 bis zu einer Tiefe von 4 m bis zu einer Höhe von maximal 195,7 m+NN zulässig.*

*Im schriftlichen Teil wird folgende Änderung vorgenommen:*

*A5.2 Anpflanzfestsetzung: In der Planstraße A sind insgesamt 9 (bislang 10) mittelkronige, standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.*

*Empfohlen wird die Verwendung folgender Bäume:*

- Alnus x spaethii (Purpurerle)*
- Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)*
- Carpinus betulus „Frans Fontaine“ (Hainbuche)*
- Acer monspessulanum (Französischer Ahorn)*

## **§ 2**

### **Ordnungswidrigkeiten**

*Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, werden aufgrund § 74 LBO ergangenen Vorschriften der Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.*

*Ordnungswidrig handelt auch, wer einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört werden. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 3 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.*

## **§ 3**

### **Inkrafttreten**

*Die Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.*

Teningen, 04.06.2024

Heinz-Rudolf Hagenacker  
Bürgermeister

Die Gemeinderäte Gasser, Dr. Kölblin, Schmidt und Trautmann haben bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt wegen Befangenheit nicht mitgewirkt und sich entsprechend den Bestimmungen der GemO in den Zuhörerraum begeben.

Des Weiteren war Gemeinderat Dr. Schalk bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 9.

### **Ersatzneubau Sporthalle Köndringen:** **Vergabe des Gewerkes Schreinerarbeiten** **Vorlage: 394/2024**

Die Vergabe des Gewerkes Schreinerarbeiten wurde im offenen EU-Verfahren ausgeschrieben. Es sind fünf Angebote eingegangen. Aufgrund notwendiger Änderungen am Leistungsverzeichnis wurde das Verfahren nach § 17 Absatz 1 Punkt 2 VOB/A EU aufgehoben.

Im Anschluss an die Aufhebung wurde ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb mit den Teilnehmern der aufgehobenen Ausschreibung eingeleitet. Zwei Bieter sind der Einladung gefolgt und haben ihre Angebote überarbeitet. Im Rahmen der Verhandlungstermine mit den beiden verbleibenden Bietern hat ein Unternehmen sein Angebot zurückgezogen. Mit dem anderen, letztlich verbleibenden Unternehmen konnte ein verbessertes Angebot verhandelt werden.

Nach Abschluss des Verhandlungsverfahrens ging die Firma Bolz GmbH (Vörstetten) mit der Angebotssumme von 93.879,70 EUR als annehmbarster Bieter aus dem Vergabeverfahren hervor.

Der Preisspiegel wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Die Angebotssumme überschreitet das vorgesehene Budget um 10 % bzw. 8.879,70 EUR.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Ausschusses mit dem**

| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltungen</b> |
|----------------------------|-----------|-------------|---------------------|
|                            | <b>20</b> | <b>0</b>    | <b>1</b>            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die Vergabe des Gewerks „Schreinerarbeiten“ erfolgt zur Auftragssumme von 93.879,70 EUR (brutto) an die Firma Bolz GmbH (Vörstetten).**

Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 10.

### **Neuplanung Bauhof Teningen** **- Durchführung einer Machbarkeitsstudie** **Vorlage: 410/2024**

Eckdaten und Historie:

- 11.12.2012: Sitzung des Gemeinderates (GR): Die Beschlussfassung zur Beauftragung einer Machbarkeitsstudie zur Standortverlegung des Bauhof Teningen wird vertagt. (Vorlage 303/2012)
- 01.12.2015 Sitzung des Technischen Ausschusses (TA): Information über die durchgeführten Überprüfungen gemäß Arbeitsstättenrichtlinien.
- 19.01.2016 TA-Sitzung: Kenntnisnahme der gutachterlichen Ergebnisse zur Umsetzung der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung. (Vorlage 831/2015)
- 16.02.2016 TA-Sitzung: Ortsbesichtigung und Kenntnisnahme zur Situation am Bauhofgelände. (Vorlage 850/2016)
- 14.06.2016 GR-Sitzung: Kenntnisnahme des Zwischenberichtes und Planungskonzeptes zur Umsetzung der Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung. Kenntnisnahme, dass zunächst die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Neubauvariante über ein PPP-Modell geprüft werden sollen. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird über die weiteren Schritte in den Gemeindegremien entschieden.
- 14.09.2016 Antrag aus der SPD-Fraktion hinsichtlich der Darstellung von Aufgaben und Kostenstrukturen des Gemeindebauhofs.
- 25.10.2016 TA-Sitzung: SPD Antrag wird in die Haushaltsberatungen verwiesen. (Vorlage 976/2016)
- 15.11.2016 TA-Sitzung: Sachstandsbericht zu den Projekten „Bauhof und Recyclinghof“ im Zuge der Informationen über aktuelle Vorhaben/Ereignisse.
- 10.10.2017 TA-Sitzung: Information über die Fertigstellung der Errichtung eines Streusalzsilos.
- 07.05.2019 TA-Sitzung: Vergabe der Machbarkeitsstudie auf einen Zeitpunkt nach Konstituierung des neuen Gemeinderats vertagt. (Vorlage 445/2019)
- 14.01.2020 GR-Sitzung: Kenntnisnahme, dass sich die Umsetzung der Maßnahme aus verschiedenen Gründen um ein bis zwei Jahre verschieben wird. (Vorlage 572/2019)
- 14.10.2022 GR-Klausurtagung: Votum zur Priorisierung der Hochbauprojekte. Bauhof auf Rang 2 von 8 (vor Sanierung und Neubau der Gerätehäuser der Feuerwehr).

Um die Maßnahme weiter vorantreiben zu können, war Voraussetzung, dass die an den Bauhof angrenzende Grünschnitt- und Kompostieranlage verlagert wird, um die notwendigen Flächenressourcen und Grundstücksgrößen zur Verfügung stellen zu können.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten:

Die Gebäude des Bauhofes und der bauliche Zustand entsprechen in großen Teilen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wie in einer den Gremienmitgliedern ausgehändigten Übersicht ersichtlich, sind verschiedene Gebäudeteile baurechtlich nicht genehmigt. Auch die haftungsrechtlichen Probleme dürfen hier nicht außer Acht gelassen werden.

Ein Umbau der bestehenden Gebäude kommt erster Einschätzung zufolge nicht in Frage. Die Bausubstanz ist bereits überwiegend in einem schlechten Zustand, so dass man die meisten Räumlichkeiten von Grund auf neu aufziehen müsste.

Aufgrund der baulichen Mängel an den Gebäuden des Bauhofs, der ungenehmigten Gebäudeteile und der verbleibenden sicherheitsrelevanten Beanstandungen aus dem TÜV-Gutachten besteht zeitnaher Handlungsbedarf für die Gemeinde.

Die grundsätzlich hohe Priorität des Projektes lässt sich auch aus dem Votum der Gemeinderatsklausur am 14. Oktober 2022 ableiten, auf der das Projekt auf Rang 2 von 8 festgelegt wurde.

Durch den bald anstehenden Umzug des Kompostierplatzes an die Autobahn (A 5) vergrößert sich die Fläche für die Neuplanung des Bauhofs von 7.000 qm auf knapp 12.000 qm. Ein entsprechender Übersichtsplan der gemeindeeigenen Grundstücke wurde den Gremienmitgliedern zur Verfügung gestellt. Damit wären die Voraussetzungen geschaffen, um die Projektumsetzung wieder aufzugreifen.

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie soll sodann beleuchtet werden, ob die zur Verfügung stehende Fläche für die Neuplanung des Bauhofs ausreichend und geeignet ist.

Den Gremienmitgliedern wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

- Übersichtsplan gemeindeeigene Grundstücke
- Organisationsgutachten (Heyder + Partner) vom 9. November 2007
- Übersicht Genehmigte Gebäudeteile (Architekturbüro Hess + Volk) vom 9. Dezember 2014
- Flächen Bauhof: Gegenüberstellung neu und alt

Finanzielle Auswirkungen:

Planungsmittel in Höhe von 20.000 EUR stehen im Haushaltsjahr 2024 zur Verfügung.

**Der Gemeinderat hat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltungen</b> |
|----------------------------|-----------|-------------|---------------------|
|                            | <b>21</b> | <b>0</b>    | <b>0</b>            |

**Folgendes beschlossen:**

**Der Gemeinderat nimmt den Sachstandsbericht zur baulichen Situation auf dem Gemeindebauhof zur Kenntnis.**

**Die Verwaltung wird beauftragt, die Durchführung einer Machbarkeitsstudie am Standort „Wiedlemattenweg“ zu veranlassen.**

Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

11.

**1. Änderung des Bebauungsplanes "Sportzentrum Nimburg" (Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften), Ortsteil Nimburg;**  
**Änderungsbeschluss gem. § 2 i.V.m. § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren**  
**Vorlage: 249/2023**

Der bereits auf dem Grundstück Flst.Nr. 2363 ansässige Rollhockeyverein möchte zur Sicherung des Standortes und zur Verbesserung der Trainingsbedingungen den Rollhockeyplatz überdachen. Da im seit 1979 gültigen Bebauungsplan „Sportzentrum Nimburg“ das Grundstück nur teilweise vom Geltungsbereich umfasst wird und die Fläche als Stellplatzfläche ausgewiesen ist, bedarf dieses Vorhaben einer vorherigen Änderung des Bebauungsplanes.

Gleichzeitig sollen durch die Änderung des Bebauungsplanes die frühere Traubenanahmestation und der Skaterplatz planungsrechtlich gesichert werden.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst eine Fläche von 8.300 qm. Verfahrenstechnisch soll die Bebauungsplanänderung nach § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden von der Gemeinde und dem Verein gemeinsam getragen. Dies wird mittels einer Kostenübernahmeerklärung mit dem Verein geregelt. Die Kostenteilung erfolgt entsprechend der jeweiligen Flächennutzung des Geltungsbereiches der beiden am Verfahren beteiligten Parteien. Derzeit wird von Planungskosten in Höhe von rund 10.000 Euro ausgegangen.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Technischen Ausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 21 | 0    | 0            |

**die Durchführung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Sportzentrum Nimburg“ und der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Grundstücks Flst.Nr. 2363, Gemarkung Nimburg, gemäß § 13a BauGB im vereinfachten Verfahren beschlossen.**



Gemeinderat Dr. Schalk war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 12.

### Nimberghalle, Ortsteil Nimburg

### Sanierung der Flachdächer über den Nebenräumen; Dachhaut und Bedachungsart

#### Vorlage: 424/2024

Die Nimberghalle (Ortsteil Nimburg) wurde 1974 fertiggestellt (Haupthalle mit Foyer, Küche, Umkleide- und Duschräume). Im Jahr 1987 erfolgte der Anbau der Bühne, der Anbau im Geräteraumbereich und eine Küchenerweiterung. Das Hallenhauptdach wurde im Rahmen der Sanierung im Jahr 2004 mit einem Pultdach mit Aluminiumdeckung (hinterlüftetes Kaltdach) versehen.

Die Nebenraumbereich sind mit Flachdächern ausgeführt. Folgende Flachdachabdichtungen sind vorzufinden:

1. Flachdach über Foyer und Umkleide-/Duschtrakt:  
Letzte Sanierung 1998. Kunststoffabdichtung mit Sika-Folie 24G – 2,4 mm stark, mechanisch befestigt.
2. Flachdach über Küchenbereich:  
Letzte Sanierung 2007. Kunststoffabdichtung mit Sarnafil TS 77-18 – 1,8 mm stark, mechanisch befestigt.

### 3. Flachdach über Geräteräume:

Letzte Sanierung 2005. Kunststoffabdichtung mit Sika-Trocal, Typ Futura – 1,8 mm stark, mechanisch befestigt.

Am 16. Oktober 2023 wurde festgestellt, dass der Flachdachrand über dem Umkleide-/Duschtrakt undicht ist. Bei der Überprüfung durch eine örtliche Dachdeckerfirma wurden Schäden in verschiedenen Bereichen der Dachhaut sowie an einer Lichtkuppel-Oberschale festgestellt. Die Schäden wurden aufgrund ihrer Charakteristik auf Hagelwirkungen zurückgeführt; es erfolgte eine entsprechende Meldung an die Gebäudeversicherung der Gemeinde.

Ende Oktober 2023 wurden Reparaturen an undichten Stellen durchgeführt. Die Kosten beliefen sich auf ca. 1.400 EUR.

Am 31. Oktober 2023 fanden Ortsbegehungen mit dem Versicherer und dessen hinzugezogenen Bausachverständigen statt. Die Schäden an der Dachhaut wurden als Hagelschäden aufgenommen und eingestuft.

In weiteren Schritten wurde ein Angebot einer Fachfirma erstellt hinsichtlich der Erneuerung der beschädigten Dachhautbereiche. Dieses stellt sich wie folgt dar:

- Vorhandene Flachdach Kunststoff-Dachabdichtungsbahnen mit darunterliegenden Bitumen-Dachabdichtungsbahnen komplett aufnehmen und entsorgen.
- Neuer Flachdachaufbau erstellen: Dampfsperre, Gefälledämmung und Kunststoff-Dachabdichtungsbahn.
- Alle Abläufe und Dunstrohre erneuern, zusätzliche Notabläufe einbauen.
- Alle Lichtkuppeln erneuern incl. Absturz- und Durchfallschutz.
- Dachrandblenden und Dachrandverkleidungen erneuern.

In der Gemeinderatssitzung vom 19. Dezember 2023 (Beratung der Haushaltsanträge 2024) wurde zum entsprechenden Antrag der FWV-Fraktion Folgendes entschieden:

*Die Ausführung eines flach geneigten Daches mit Metallkonstruktion wird geprüft. Die Varianten „Flachdachausführung“ oder „leicht geneigte Metallbedachung“ werden einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unterzogen. Die Angelegenheit wird in den Technischen Ausschuss verwiesen.*

#### Finanzielle Auswirkungen:

Das vorliegende Angebot für die Flachdachsanierung beläuft sich auf ca. 219.200 EUR (ohne Nebenkosten). Das Angebot ist aktuell bei der Gebäudeversicherung zur Prüfung.

Die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zwischen den beiden Varianten (Flachdachausführung oder Metaldachkonstruktion) stellt sich wie folgt dar:

|                    | <b>Variante 1<br/>Flachdach-Folienabdichtung</b> | <b>Variante 2<br/>Metallbedachung</b> |
|--------------------|--|---------------------------------------|
| Baukosten          | ca. 220.000 EUR                                  | ca. 310.000 EUR                       |
| Nebenkosten (12 %) | ca. 26.400 EUR                                   | ca. 37.200 EUR                        |
| <b>Summe</b>       | <b>ca. 246.400 EUR</b>                           | <b>ca. 347.200 EUR</b>                |

Der Invest für die Variante „Metallbedachung“ liegt somit ca. 41 % höher gegenüber der Variante „Flachdach-Folienabdichtung“.

Des Weiteren ist zu beachten, dass bei der leicht geneigten Metallbedachung aus technischen Gründen auf die Ausführung von Lichtkuppeln verzichtet werden sollte, da die Eindichtung problematisch und kostenintensiv sein wird. Insbesondere wird auch darauf hingewiesen, dass ein Verzicht der Lichtkuppeln in Folge den Einbau einer Lüftung bedeutet.

Ein leicht geneigtes Metaldach würde auch die Optik im Traufbereich/Attikabereich stark verändern, da eine außenliegende Dachrinne zu bevorzugen wäre gegenüber einer innenliegenden Dachrinne mit Begleitheizband.

Seitens der Verwaltung wird die Ausführung der Variante „Flachdach-Folienabdichtung“ empfohlen.

Im Haushalt 2024 stehen 250.000 EUR für die Sanierungsmaßnahme zur Verfügung. Der anteilige Kostenübernahmebetrag durch die Gebäudeversicherung steht noch nicht fest.

Nach der ausführlichen Beratung in der Sitzung des Technischen Ausschusses am 14. Mai 2024 hat dieser folgende Beschlussempfehlung ausgesprochen:

*Die Verwaltung wird beauftragt, die Sanierungsvariante „leicht geneigte Metallbedachung“ zu geschätzten Kosten von ca. 347.000 EUR zur Umsetzung zu bringen und die weiteren Maßnahmenschritte zu veranlassen. Die Verwaltung wird des Weiteren beauftragt, den Entfall der Oberlichtfenster in den Nebenraum-Dachflächen mit den Haupt-Hallennutzern zu erörtern und dem Gremium zur Abwägung vorzulegen.*

Im Rahmen der ausführlichen, teils kontroversen Diskussion beantragte Gemeinderat Bernhard Engler, unterstützt von den Gemeinderäten Schmidt und Wieske, gem. Geschäftsordnung die Vertagung der Abstimmung, da mit den aktuell vorliegenden Informationen keine Entscheidung getroffen werden könne. Nachdem jede Fraktion Gelegenheit erhielt, hierzu zu sprechen, hat der Gemeinderat mit dem

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 20 | 0    | 2            |

mehrheitlich diesen Antrag angenommen und die Angelegenheit zur erneuten Beratung in den Technischen Ausschuss verwiesen.

Der Bürgermeister wies darauf hin, dass nach dieser Vertagung die Maßnahme voraussichtlich in diesem Jahr nicht mehr durchgeführt werden könne; die Angelegenheit werde für den Technischen Ausschuss entsprechend aufbereitet. Außerdem betonte er ausdrücklich und gab zu Protokoll, dass nach der provisorischen Reparatur aktuell das Dach dicht sei, jedoch bei der derzeitigen Sturm- und Regenlage keine Gewähr übernommen werden könne.

**Förderung Burgruine Landeck**  
**Vorlage: 409/2024**

Der Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Landeck e.V. pflegt und betreut in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Teningen und dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Amt für Vermögen und Bau, die Burgruine in Landeck. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen zur Offenhaltung der Burg, zur Rasenpflege, zur Beseitigung schädlicher Pflanzen, zur Freihaltung des Gebäudes und zur Verkehrssicherung. Dies erfolgt im Ehrenamt und der Förderverein hat bisher keine Spenden erbeten und bestreitet auch das Material selbst.

Durch das Engagement des Fördervereins konnten erreicht werden:

- Freilegung der Burg;
- Schaffung eines Grill- und Aufenthaltsplatzes;
- Steg und Begehbarkeit der Oberburg.

Die Flächen der Burg Landeck sind teilweise im Eigentum der Gemeinde Teningen, teilweise im Eigentum des Landes Baden-Württemberg. Die Vermietung für Trauungen und Veranstaltungen erfolgt durch die Gemeinde im Abstimmung mit dem Amt für Vermögen und Bau.

Eines der Hauptziele des Vereins war die Restaurierung der Katharinenkapelle. Dieses Ziel musste aus denkmalrechtlichen Gründen aufgegeben werden. An dessen Stelle trat das Ziel, den Innenraum der Kapelle begehbar zu machen.

Im Jahr 2020 wurde hierfür die Baugenehmigung erteilt. Dass diese noch nicht umgesetzt wurde, liegt daran, dass notwendige Voraussetzung für die Begehbarkeit des Innenraums die Sanierung der Mauern durch das Land Baden-Württemberg ist. Aufgrund der Corona-Pandemie kam dieses Vorhaben ins Stocken.

Nunmehr sind über 500.000 Euro bewilligt und die Maßnahme ist ausgeschrieben. Nachdem das Land Baden-Württemberg im Jahr 2024 die Sanierungsmaßnahmen durchführt, sind die Voraussetzungen für den Einbau des Bodens zur Begehung gegeben.

Mit der Baumaßnahme entsteht ein besonders Raumerlebnis. Dieses ist einmalig in der Region und wertet die Ruine deutlich auf. Die gewonnene Fläche soll

- die Erlebbarkeit der Ruine für Besucher deutlich verbessern,
- Geschichte und Architektur erlebbar machen und
- als Veranstaltungsfläche dienen, insbesondere für Trauungen, kleinere Konzerte und Gottesdienste.

Die Gemeinde Teningen profitiert von der Maßnahme erheblich, indem die Attraktivität der Ruine erhöht und ein Alleinstellungsmerkmal geschaffen wird sowie ein neuer Raum - auch für gemeindliche Veranstaltungen - entsteht. Damit trägt die Gemeinde zur Erreichung eines wichtigen Zieles des Vereins bei.

Zur Finanzierung des Vorhabens hat der Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Landeck e.V. einen Zuschussantrag gestellt. Die gesamte Finanzierung stellt sich wie folgt dar:

|   |            |                          |
|---|------------|--------------------------|
| <b>Finanzierung des Vorhabens</b>                             | <b>EUR</b> | <b>EUR</b>               |
| <b>Kosten in EUR</b>  |            |                          |
| Kostenschätzung aus 2020                                      | 140.000    |                          |
| erwartete Kostensteigerung 2020-2024 (4x 5 %)                 | 28.000     |                          |
| <b>gesamt</b>   | 168.000    | gerundet: <b>170.000</b> |
| <b>Finanzierungsüberlegungen</b>                              |            |                          |
| Guthaben des Fördervereins                                    | 66.360     |                          |
| offene Mitgliedsbeiträge 2022-2024                            | 7.500      |                          |
| <b>Eigenmittel Förderverein</b>                               | 73.860     | gerundet: <b>75.000</b>  |
| <b>Finanzierungslücke</b>                                     |            | <b>95.000</b>            |
| <b>Mögliche zukünftige eigene Einnahmen</b>                   |            |                          |
| Mitgliedsbeiträge 2025  | 2.500      |                          |
| Maihock und Tag des offenen Denkmals                          | 3.000      |                          |
| Sonderumlage Verein: 80x 100 EUR (familienweise Betrachtung!) | 8.000      |                          |
| Spenden, Fundraising, Sponsoring                              | 20.000     |                          |
| <b>Summe angestrebter zukünftiger Einnahmen Verein</b>        | 33.500     | <b>33.500</b>            |
| <b>Finanzierungslücke Rest</b>                                |            | <b>61.500</b>            |
| <b>nach Abzug angestrebter Einnahmen Verein</b>               |            | <b>61.500</b>            |
| <b>erbetener Zuschuss der Gemeinde</b>                        |            | <b>60.000</b>            |

Die Finanzierungszusage im Jahr 2024 ist erforderlich, damit der Verein die weiteren Maßnahmen beauftragen kann. Die Vereinsmittel reichen zur Finanzierung im Jahr 2024 noch aus, so dass der Mittelabfluss erst 2025 erfolgen wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Jahr 2024 keine; Bereitstellung von Mitteln in Höhe von 60.000 EUR im Haushaltsjahr 2025.

Die in der ausführlichen Beratung seitens des Gremiums aufgetretenen Fragen, u.a.

- Auswirkungen auf gemeindlichen Zuschuss bei Spendenmehreinnahmen,
- Verkehrssicherungspflicht

wurden entsprechend beantwortet.

Allseits wurden die bisher durch den Förderverein erbrachten Leistungen gewürdigt.

**Daraufhin hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

|                            |           |             |                     |
|----------------------------|-----------|-------------|---------------------|
| <b>Abstimmungsergebnis</b> | <b>Ja</b> | <b>Nein</b> | <b>Enthaltungen</b> |
|                            | <b>20</b> | <b>0</b>    | <b>2</b>            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die Gemeinde Teningen fördert den Einbau eines Bodens und die Begehbarkeit der Katharinenkapelle in der Burgruine Landeck mit einer Zuwendung von**

**60.000 Euro zweckgebunden an den Förderverein zur Erhaltung der Burgruine Landeck e.V. Die Mittel sind im Haushalt 2025 bereitzustellen.**

14.

**Schulverpflegung Antoniter-Grundschule Nimburg;**

**Beauftragung Versorgungsbelieferung**

**Vorlage: 383/2024**

Mit dem Bau der in den neuen Kindergarten „Regenbogen“ integrierten Mensa zur gemeinsamen Nutzung von Kindergarten und Schule wurden für die Entstehung einer Ganztagesinfrastruktur am Schulstandort Antoniter-Grundschule Nimburg die Weichen gestellt. In der neuen Mensa soll ab dem Schuljahr 2024/2025 eine Mittagsverpflegung angeboten werden. Im Rahmen der Spätkernzeit werden die Grundschulkin-der von ihren Betreuungskräften zum Mittagessen in der Mensa begleitet.

Die Mittagsverpflegung wird von jeder Nutzerseite selbstständig organisiert. Dies ist unter anderem in den unterschiedlichen organisatorischen Strukturen im Hinblick auf Bestellung, Abrechnung und Essensausgabe in den Betreuungseinrichtungen sowie in steuerlichen Vorgaben begründet.

Für beide Nutzer ist aktuell eine reine Versorgungsbelieferung geplant. Die Essensausgabe erfolgt sowohl für den Kindergarten als auch für die Schule durch Hauswirtschaftskräfte, die beim Kindertagenträger angestellt sind. Der Kindergarten hat bereits mit der ortsansässigen Firma Catering Thoma/Christians Partyservice einen Vertrag für die Belieferung des Mittagessens für den Kindergarten abgeschlossen. Die Gemeinde hat sich für die Mittagsverpflegung der Schulkinder ebenfalls von der Firma Catering Thoma/Christians Partyservice die Versorgungsbelieferung anbieten lassen. Dies ist unter anderem aus verfahrensökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten äußerst zielführend.

Die Firma Catering Thoma/Christians Partyservice (Teningen) hat für die Versorgungsbelieferung ein Angebot mit einem Essenspreis in Höhe von 4,50 EUR (brutto, inklusive 7% MwSt.) abgegeben.

Ein Vergabeverfahren für den Mensastandort Nimburg ist nach entsprechend vorangegangener Prüfung durch die Kanzlei S<sup>3</sup> (Schilli Schmahl Sozien Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nicht notwendig, da der Mensabetrieb einheitlich durch einen Caterer für den Kindergarten und die Grundschule beliefert werden muss. Die Kirchengemeinde als Träger des Kindergartens hat bereits einen entsprechenden Vertrag mit dem Caterer Thoma/Christians Partyservice abgeschlossen.

Da nur eine Küche zur Verfügung steht und die Essensausgabe der Grundschule direkt an die Essensausgabe des Kindergartens anschließt, ist die Beauftragung eines zweiten Caterers aufgrund dieser räumlichen und zeitlichen Zusammenhänge nicht möglich.

In der Mittagsverpflegung am Standort Nimburg werden analog den beiden anderen Mensa-Standorten (Schulzentrum Teningen, Nikolaus-Christian-Sander-Schule Köndringen) für die angemeldeten Grundschulkinder täglich folgende Produktlinien angeboten:

- ein Vollwertgericht (Fleisch/Fisch),
- ein ovo-lacto-vegetarisches Gericht,
- ein Pastagericht,
- ein Schnitzelgericht.

Die Produktlinien orientieren sich nach den Vorgaben der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e.V. Unabhängig davon ist jedoch ein Schnitzelgericht täglich im Angebot. Darüber hinaus wird täglich als Vorspeise Salat und ein Dessert angeboten.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Festsetzung des Abgabepreises und Essenszuschusses der Gemeinde Teningen erfolgt separat im Rahmen des heutigen Tagesordnungspunkte 15 (Drucksache 419/2024).

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 21 | 0    | 0            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die Gemeinde Teningen beauftragt die Firma Catering Thoma/Christians Party-service (Teningen) mit der Versorgungsbelieferung der Mittagsverpflegung der Antoniter-Grundschule Nimburg zum Preis von 4,50 Euro (brutto) je Essen.**

Gemeinderat Dr. Kölblin war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

**15.**

**Schulverpflegung Antoniter-Grundschule Nimburg;**  
**Festsetzung Essenszuschuss und Abgabepreis**  
**Vorlage: 419/2024**

In seiner Sitzung vom 16. Dezember 2008 hat der Gemeinderat die Bezuschussung von Mittagessen für die Schülerinnen und Schüler der Teningener Schulen beschlossen.

Ab dem Schuljahr 2024/2025 wird an der Antoniter-Grundschule Nimburg mit dem Mensastandort im Evangelischen Kindergarten „Regenbogen“ im Rahmen der Spätkernzeit eine Mittagsverpflegung neu angeboten. Die Mittagsverpflegung erfolgt im Rahmen einer Versorgungsbelieferung. Die Essensausgabe erfolgt sowohl für den Kindergarten als auch für die Schule durch Hauswirtschaftskräfte, die beim Kindergarten Träger angestellt sind.

Da es sich um eine reine Versorgungsbelieferung handelt, ist eine gesetzliche Besteuerung in Höhe von 7 % anzuwenden. Um innerhalb der Gesamtgemeinde einen einheitlichen Abgabepreis für die Schülerinnen und Schüler festzulegen, wird der Abgabepreis auch am Standort Nimburg auf 4,45 EUR (brutto) festgelegt.

Die Firma Catering Thoma/Christians Partyservice (Teningen) hat für die Versorgungsbelieferung ein Angebot mit einem Essenspreis in Höhe von 4,50 EUR (brutto, inkl. 7 % MwSt.) abgegeben.

Die Abgabepreise und Essenszuschüsse der Gemeinde Teningen in der Übersicht:

| Mensa  |   | brutto in EUR |                   |             |
|--|---|---------------|-------------------|-------------|
|  |   | Essenspreis   | Zuschuss Gemeinde | Abgabepreis |
| neu:<br>Antoniter-Grundschule Nimburg<br>(mit evang. Kindergarten<br>„Regenbogen“) | ab Schuljahr 2024/2025<br>7 % MwSt.<br>(reine Versorgungslieferung) | 4,50          | 0,05              | 4,45        |
| Schulzentrum Teningen  | ab 1. April 2024  | 7,02          | 2,57              | 4,45        |
| Nikolaus-Christian-Sander-Schule Köndringen  | 19 % MwSt.<br>(Lieferung und Ausgabe)                               | 6,55          | 2,10              | 4,45        |

Ein Essenszuschuss wird grundsätzlich nicht für die Mittagsverpflegung für Erwachsene gewährt; der Essenspreis des Caterers ist hier vollumfänglich zu leisten.

Im Rahmen des kommunalen Betreuungsangebots der Verlässlichen Grundschule (Spätkernzeit) an der Antoniter-Grundschule Nimburg begleiten und beaufsichtigen die Betreuungskräfte die Kinder beim Mittagessen in der Mensa. Um das pädagogische Konzept einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit zielführend sinnvoll umzusetzen, soll diesen Betreuungskräften die Möglichkeit zur Teilnahme am vergünstigten Mittagessen ermöglicht werden. Das Mitbringen von eigenem Essen zum Verzehr in der Mensa ist weder für die betreuten Kinder noch für die Betreuungskräfte vorgesehen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) Leistungen beziehen, liegt der Abgabepreis bei 0 Euro. Der Essenspreis des Caterers wird als BuT-Leistung übernommen. Eine zusätzliche Bezuschussung durch die Gemeinde erfolgt hier nicht.

#### Finanzielle Auswirkungen:

Essenszuschuss der Gemeinde:

Ausgehend von der geplanten Anzahl von durchschnittlich 40 Essen pro Tag und rund 38 Schulwochen belaufen sich die Zuschusskosten (0,05 Euro brutto) nach Festsetzung auf rund 380 Euro (brutto).

Personalkosten (brutto) für Ausgabepersonal für Schulesen (Hauswirtschaftskräfte, angestellt beim Kindergartenträger):

2024: rund 6.600 EUR anteilig

2025: rund 16.200 EUR

Die finanziellen Mittel sind im Haushalt 2024 bereitgestellt.

**Nach ausführlicher Erläuterung hat der Gemeinderat auf Empfehlung des Jugendbeirates und auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 21 | 0    | 0            |

**Folgendes beschlossen:**

**Der Essenszuschuss für ein Mittagessen für Schülerinnen und Schüler an der Antoniter-Grundschule Nimburg wird ab dem Schuljahr 2024/2025 so festgesetzt, dass der Abgabepreis an die Schülerinnen und Schüler 4,45 Euro (brutto) beträgt. Daraus ergibt sich, dass die Differenz zum Essenspreis des Caterers als Zuschuss durch die Gemeinde übernommen und im Rahmen des verkürzten Abrechnungsverfahrens direkt an den Caterer ausbezahlt wird. Der Essenszuschuss der Gemeinde beträgt 0,05 Euro (brutto) pro Essen für eine Schülerin oder einen Schüler an der Antoniter-Grundschule Nimburg. Der Abgabepreis für Schülerinnen und Schüler, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabe paket erhalten, beträgt 0 Euro.**

**Der Essenszuschuss für ein Mittagessen für Betreuungskräfte, die im Rahmen des kommunalen Betreuungsangebotes (Verlässliche Grundschule) die Schülerinnen und Schüler an der Antoniter-Grundschule Nimburg beim Mittagessen begleiten und beaufsichtigen, wird ab dem Schuljahr 2024/2025 so festgesetzt, dass der Abgabepreis an die Betreuungskräfte ebenfalls 4,45 Euro (brutto) beträgt. Die Höhe des Essenszuschusses der Gemeinde ergibt sich analog der Vorgehensweise bei den Schülerinnen und Schülern aus der Differenz zum Essenspreis des Caterers und wird im Rahmen des verkürzten Abrechnungsverfahrens direkt an den Caterer ausbezahlt.**

Gemeinderat Dr. Kölblin war bei der Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht anwesend.

## 16.

### **Einweisung des/der Beigeordneten in die Besoldungsgruppe**

#### **Vorlage: 428/2024**

Bevor Bürgermeister Hagenacker in den Sachvortrag einstieg, gab er folgende persönliche Erklärung zu Protokoll:

*Liebe Kollegen und Kolleginnen des Gemeinderats,  
meine Damen und Herren,  
liebe Kollegen und Kolleginnen der Verwaltung,*

*wie Sie bereits – in der Pressemitteilung der vergangenen Woche angekündigt – gelesen haben, möchte ich die Gelegenheit nutzen, innerhalb dieses TOPs Sie zum Ablauf der Ereignisse, welche zur Vertagung der Wahlentscheidung geführt haben, nun auch offiziell öffentlich zu informieren. Der Gemeinderat ist auszugsweise informiert*

*über eine E-Mail vorab; es gab auch eine Sonderfraktionssprechersitzung, um über den weiteren Ablauf zu informieren. Aber bisher haben Sie die Informationen aus der Presse und ich glaube, Sie verdienen Sie aus erster Hand vom Bürgermeister.*

*Am Donnerstag, dem 23.05.2024, erreichte mich eine E-Mail der Vertrauensperson des Bürgerbegehrens, des angestregten Herrn Stefan Gärtner, mit der schriftlichen Ankündigung, dass ein Bürgerbegehren gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 02.04.2024 eingeleitet werden würde.*

*Dies habe ich zunächst zur Kenntnis genommen und daraufhin eine entsprechende Prüfung eingeleitet, welche Bedeutung dies nun für die weitere Vorgehensweise hat – insbesondere, da beabsichtigt gewesen wäre, am kommenden Donnerstag, also übermorgen, eine oder einen Beigeordneten zu wählen. Im Übrigen, wenn ich hier das generische Maskulinum verwende, geschieht dies zur Vereinfachung; selbstverständlich ist auch eine Beigeordnete gemeint.*

*Natürlich liegt, und das sage ich auch ganz offen, vom Blick der Kommunalwahl erst mal der Verdacht nahe, dass eine solche entsprechende E-Mail auch wahlkampfmotiviert sein könnte. Zudem ist es natürlich auch selbstverständlich, dass ein Bürgermeister nicht nur aufgrund eines Fünfzeilers die Dispositionen des Gemeinderatskalenders über den Haufen wirft. So einfach ist das nicht, die Verschiebung einer Beigeordneten-Wahl in die Wege zu leiten.*

*Von daher war zunächst zu verifizieren, nachdem ich mich auch mit einigen Juristen in Verbindung gesetzt hatte, wie vorzugehen ist und ich es selbst geprüft habe. Es war also zunächst zu prüfen, ob es ein ernstliches Bürgerbegehren ist oder nur eine kurze Nachricht.*

*Daraufhin habe ich mich mit den Vertrauenspersonen in Verbindung gesetzt – die übrigens auch verstanden haben, dass der Verdacht natürlich aufkommen könnte, der 9. Juni ist allen bekannt –, die mich dann aber auch informiert haben, was bereits getroffen wurde. Und ich habe darum gebeten - die Vertrauenspersonen waren ausgesprochen kooperativ und sind um eine kooperative Abwicklung mit der Verwaltung bemüht, ich möchte das hier erwähnen –, bis 27.5., also Montag, mitzuteilen, was denn bereits erfolgt ist, um zu prüfen, handelt es sich um ein ernstliches Bürgerbegehren. Der Tag war aus einem Grund wichtig, denn um am kommenden Donnerstag den Beigeordneten wählen zu müssen, hätte ich mit einer Woche Vorlaufzeit öffentlich einladen müssen, sprich im Gemeindeblatt letzten Mittwoch (Erscheinungsdatum, es hätte am Dienstag raus müssen), denn sonst wäre es verfristet gewesen mit der Wochenfrist, also es hätte bereits letzte Woche Mittwoch im Blättle stehen müssen mit der Einladung für Donnerstag. Ich muss ja öffentlich, wie Sie wissen, mit einer Woche Vorlaufzeit einladen. Also musste die Entscheidung vor Dienstag gefällt werden, ob einladen oder nicht.*

*Die Vertrauenspersonen haben mich über Folgendes informiert:*

- 1. Es sind formal, entsprechend den Voraussetzungen für das Bürgerbegehren, zwei Vertrauenspersonen benannt.*
- 2. Auf der Homepage der Bürgervereinigung Teningen wurde eine Unterschriftenliste zum Herunterladen angeboten, qualifiziert ausgearbeitet und offensichtlich mit einem rechtlich substantiierten Inhalt.*

3. Es wurden bei der Gemeinde Plätze, also auch der Kronenplatz, für Unterschriftensammlungen reserviert.
4. Es wurde dargelegt, dass bereits in den ersten drei Tagen des Begehrens seit der Mitteilung, also in der Zeit vom 23.05. bis zum Montag, 27.05., an verschiedenen öffentlichen Plätzen, auch im Stadion und vor dem Edeka, Unterschriften gesammelt wurden.
5. Es wurde mir mitgeteilt, dass bereits am Montag, dem 27.05., also nach vier Tagen der Unterschriftensammlung, über ein Viertel der erforderlichen Unterschriften (680 sind erforderlich) erreicht wurden.

Nach Mitteilung dieser Daten besteht und bestand für mich – und es kann auch kein ernstlicher Zweifel mehr bestehen –, dass dieses Bürgerbegehren mit Ernsthaftigkeit verfolgt wird und nicht nur dazu dient, ein Wahlkampfmanöver zu führen.

Nachdem mir bekannt war, dass ein ernstliches Bürgerbegehren im Gange ist und noch zu berücksichtigen ist, dass die Betreiber des Bürgerbegehrens bis zum 2. Juli Zeit haben – denn drei Monate ab der Frist des Termins am 2. April der Gemeinderatsentscheidung – und so viele Unterschriften zusammengekommen sind, muss davon ausgegangen werden, dass die Unterschriften mit hoher Wahrscheinlichkeit erreicht werden können.

Es war also nunmehr eine Rechtsfolgenabwägung im Zuge des einstweiligen Rechtsschutzes aufgrund des Grundgedankens des § 123 Verwaltungsgerichtsordnung zu treffen. Das heißt, bei einer einstweiligen Regelung – es ist ja eine vorläufige Regelung, denn was sich tatsächlich endgültig ergibt, wissen wir nicht. Wir wissen nicht, gibt es ein Bürgerbegehren, wir wissen nicht, gibt es dann einen Bürgerentscheid, das liegt alles in der Zukunft. Wir wissen nicht, was dann passiert, wir wissen nicht, wie das Gremiums reagiert. – ist im Zuge einer einstweiligen Sicherung eines Zustandes eine sogenannte Rechtsfolgenabwägung zu treffen.

Das heißt, es wird abgewogen, was ist, wenn a) eintritt und a) passiert – nichts, dann ist die Welt heil. Was ist, wenn b) gemacht wird und b) passiert – dann ist die Welt auch heil. Man vergleicht aber über Kreuz, was ist, wenn wir a) tun und das Gegenteil tritt ein, und was ist, wenn wir b) tun und das Gegenteil tritt ein. Daher kommt man sehr schnell zum Ergebnis:

Wenn wir gewählt hätten und das Bürgerbegehren hätte Erfolg – also, Sie merken Überkreuzbetrachtung –, hätte die Gemeinde ein veritables Problem. Sie hätte einen gewählten Beigeordneten und eine Beigeordnete mit dem Rechtsanspruch auf Einweisung in die Planstelle, denn der besteht mit der Wahl. Eine bedingte Wahl kennt die Gemeindeordnung nicht. Und im Übrigen hieße es, wir müssten entweder eine Person einweisen, die in einem Bürgerentscheid abgelehnt worden wäre, oder aber, wir würden auf die Einweisung verzichten, weil wir es aufgrund des Bürgerentscheids nicht dürften, hätten aber einen beamtenrechtlichen Rechtsanspruch mit dem Ergebnis, dass erhebliche Schadensersatzforderungen entstehen könnten. Mithin – dieser Fall wäre für die Gemeinde ein großer Schaden gewesen.

Vergleicht man diese Variante mit dem umgekehrten Fall, wir verschieben die Wahl, aber das Bürgerbegehren kommt nicht zustande, dann hätten wir im schlimmsten Fall drei, vier Monate bei der Besetzung der Beigeordnetenstelle verloren, wir würden im

*September, wenn der neue Gemeinderat zusammengetreten ist, die Wahl vornehmen und hätten für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen oder materiellen Schaden.*

*Bei der Abwägung zwischen zwei Varianten, welche beide etwa gleich wahrscheinlich sind, wie zu entscheiden ist, bleibt eigentlich dem Bürgermeister der Gemeinde Teningen – egal ob er Müller, Meier oder Schulz oder Hagenacker heißt – objektiv keine andere Möglichkeit. Keine andere Möglichkeit zur Vermeidung eines Schadens und des Worst Cases, dass nämlich ein Bürgerbegehren die Stelle verwirft und gewählt wurde, als die Wahl zu verschieben. Wohlgemerkt: zu verschieben. Die Wahl ist nicht abgesagt und ich fühle mich nach wie vor an die Umsetzung des Beschlusses gebunden. Deswegen beschließen wir auch heute in der Vorbereitung einer Wahl im Herbst – falls das Bürgerbegehren keinen Erfolg hätte – die Einweisung des Beigeordneten in die Besoldungsgruppe. Das sollte nämlich vor der Wahl erfolgen, das können wir heute entscheiden. Wir hätten es übrigens heute auch entschieden, wenn wir am Donnerstag wählen würden, denn die Einweisung kann und sollte nach dem Gesetz nicht hinterher erfolgen, sie erfolgt nämlich unabhängig von der Person.*

*Ich habe mich bei dieser Überlegung ausschließlich, ausschließlich leiten lassen, Schaden von der Gemeinde fern zu halten. Alle anderen Überlegungen dürfen in dieser Situation keinerlei Rolle spielen. Wenn der Souverän, nämlich die die Bürgerinnen und Bürger, das Wort ergreifen – das war übrigens auch schon so beim Bürgerentscheid über die Unechte Teilortswahl –, so sehe ich die Rolle des Bürgermeisters hauptsächlich darin, die Angelegenheiten bestmöglich nach Recht und Gesetz zu begleiten, zu moderieren, meine Meinung wird zu einer Amtsmeinung und einer Einzelmeinung – aber nicht mehr und auch nicht weniger.*

*In der Sache werde ich daher keine Position beziehen zur Beigeordnetenstelle zum jetzigen Zeitpunkt. Ob das nochmal erforderlich wird, falls wir dann eine Stellungnahme amtlicherseits zu einem Bürgerentscheid mit Sachaufklärung machen müssen – Sie können sich erinnern, das haben wir ja durchexerziert auch bei der Unechten Teilortswahl mit einer Informationsveranstaltung für die Bürger, nach dem Gesetz haben sowohl der Gemeinderat als auch die Vertrauenspersonen als auch die Organe, der Bürgermeister die Haltung zur Sache mitzuteilen – das wird man dann sehen.*

*Ich möchte allerdings zu zwei Dingen derzeit Stellung nehmen, weil ich mehrfach aus der Bevölkerung angesprochen worden bin zu den kolportierten Zahlen, und damit auch um eine Versachlichung der laufenden Debatte.*

*Die Stelle würde in der Tat derzeit nach der derzeitigen Berechnung im Haushaltsplan – wir können es nicht genau rechnen, weil wir nicht wissen, was der Tarif macht, über acht Jahre ist ein langer Zeitraum – zwischen 1 und 1,1 Mio. Euro kosten. Diese Mittel kämen in acht Jahren zusammen, diese Zahl ist korrekt nach Einschätzung der Verwaltung. Allerdings würde sich der Betrag drastisch reduzieren, wenn bei einer internen Bewerbung tatsächlich, das steht heute auch in der Presse, eine Bewerberin oder ein Bewerber intern gewählt würde und die Gemeinde sich entscheiden würde, dass im Gegenzug die Stelle gestrichen würde. Auch das, was in der Zeitung steht, ist korrekt.*

*Mehr kann zum jetzigen Zeitpunkt darüber nicht gesagt werden. Denn ich werde auch als Bürgermeister hier mit aller Macht dem Anschein vorbeugen, als wäre bereits eine Entscheidung gefallen. Als Vorsitzender des Gemeinderates und damit Wahlleiter der*

*Abstimmung über die Wahl der Beigeordnetenstelle habe ich dafür Gewähr zu tragen, dass ordnungsgemäß gewählt wird, nicht der Verdacht einer vorgeschobenen Wahl entsteht oder sogar einer sogenannten „Gemauschelei“. Und deswegen verbietet es sich, jetzt die Entscheidung zu treffen, die Wahl wäre sowieso schon zu Gunsten einer internen Bewerberin entschieden. Das ist sie dann, wenn die Stimmen abgezählt sind. Es spricht eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür, dass dies so eintreten könnte, aber derzeit ist alles wahrscheinlich. Ich denke, vor zwei Wochen hätten wir auch gedacht, dass wir uns übermorgen treffen und den oder die Beigeordnete wählen.*

*Unabhängig von dem Bürgerbegehren werde ich selbst die Schritte, die zur Besetzung der Stelle erforderlich sind, weiter begleiten und auch forcieren, wie hier mit der Einstufung der Besoldungsgruppe, der Beschluss ist für mich bindend, und ich werde als Bürgermeister einer gesetzlichen Verpflichtung zufolge die Beschlüsse des Gemeinderates umsetzen. Darum auch heute der Beschluss auf der Tagesordnung.*

*Ich möchte abschließend noch zu einem Aspekt Stellung beziehen.*

*Derzeit sind Spekulationen entstanden, auch in Pressekommentaren von Herrn Straeter, was will der Bürgermeister, was nutzt ihm, was bestimmt sein Handeln, wie wirkt es sich auf Wahlen und andere Dinge aus. Meine Damen und Herren, ich kann Ihnen hier öffentlich versichern, dass diese Erwägungen bei mir derzeit überhaupt keine Rolle spielen. Zum einen weiß ich aus langjähriger Erfahrung, dass sich heute nicht abschätzen wird, wie sich bestimmte Dinge auswirken, das steht in den Sternen. Meine rechtliche Aufgabe als Leiter der Behörde und Vorsitzender des Gemeinderates ist es, dieses Verfahren nach Recht und Gesetz und ohne Ansehen meiner persönlichen Meinung abzuarbeiten, und genau das werde ich tun. Es gilt, gemeinsam diese sehr zeitaufwändige Angelegenheit so zu steuern, dass weiterer Schaden von der Gemeinde ferngehalten wird, und dass das Bürgerbegehren sachlich im Rahmen des Gesetzes, so wie es den Antragstellern übrigens zusteht, und es ist das gute Recht von Bürgerinnen und Bürgern, das hier zu tun, wie sich auch im politischen Dialog dagegen zu verhalten.*

*Ich kann Ihnen sagen, die Verwaltung läuft derzeit stabil und sie läuft ordentlich. Ich muss Ihnen sagen, bis zum Aufkommen dieser Debatte letztes Jahr im Sommer lief sie aus meiner Sicht sogar vorbildlich. Aber wir haben gemeinsam, glaube ich, gemeinsame Ergebnisse und große Ergebnisse erzielen können. Ich verbinde den Verlauf mit der großen Hoffnung, dass wir zu diesem Stand wieder zurückfinden zu einer geordneten Arbeit im Sinne der Bürger, denn in erster Linie kennen Sie alle unser Aufgabenportfolio: Wohnraum, Kitaplätze, Sanierungsstau, Klimaschutz, die soziale Frage, Vereinsförderung, die Gemeindeentwicklung sowie die Förderung des sozialen Miteinanders.*

*Diese Debatte, das sage ich auch in aller Deutlichkeit, das ist aber die letzte persönliche Stellungnahme, zieht derzeit unglaublich viel Energie bei mir, aber auch verwaltungsintern und im Gremium von unserem Kernauftrag im Dienste des Bürgers ab. Ich hoffe, dass es gelingt, diese Situation schnellstmöglich zu befrieden und wieder zu einer geregelten Arbeit im Dienste der Bürgerinnen und Bürger zu kommen.*

*Insofern fühle ich mich dem Gesetz und diesem Ziel verpflichtet und keinem anderen. Ich werde mich ausschließlich nach den derzeit von mir öffentlich vorgetragenen Handlungsmaximen orientieren. Vielen herzlichen Dank.*

Danach erläuterte der Bürgermeister den Sachverhalt wie folgt:

Der Gemeinderat hat im Haushalt 2024 die Stelle eines Beigeordneten mit der Besoldungsgruppe A 15 in den Stellenplan aufgenommen. Zwischenzeitlich wurde die Stelle des/der Beigeordneten öffentlich ausgeschrieben, die Bewerbungsfrist ist am 2. Mai 2024 abgelaufen. Die Wahl wird durch den Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Juni 2024 erfolgen; die Amtszeit soll am 1. Oktober 2024 beginnen und am 30. September 2032 enden.

Nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der Landräte, der hauptamtlichen Bürgermeister und der Beigeordneten (Landeskommunalbesoldungsgesetz – LKomBesG) werden die Ämter der hauptamtlichen Beigeordneten nach § 2 LKomBesG in Besoldungsgruppen zugeordnet.

Der hauptamtliche Beigeordnete ist gem. § 1 Abs. 2 LKomBesG nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen.

Die Einwohnerzahl der Gemeinde Teningen beträgt zum Stichtag 30. Juni 2023 (§ 3 Abs. 1 LKomBesG) 12.294 Einwohner; dies wird zur Bemessung der Besoldungsgruppe zugrunde gelegt.

Bei einer Einwohnerzahl bis zu 15.000 kann der/dem Beigeordneten gem. § 2 Zff. 3 Buchstabe a LKomBesG die Besoldungsgruppe A 15 oder A 16 zugewiesen werden.

Unter Würdigung aller Kriterien ist die Zuweisung in die niedrigere der beiden Besoldungsgruppen und damit in die Besoldungsgruppe A 15 angemessen und sachgerecht.

Hinzu kommt gem. § 7 Abs. 1 LKomBesG eine Dienstaufwandsentschädigung; diese beträgt 9 % des festgesetzten Grundgehalts (§ 8 Abs. 1 LKomBesG).

Die Besoldungseinweisung hat ausschließlich unter Berücksichtigung der genannten Kriterien und damit unabhängig von der Person des Amtsinhabenden zu erfolgen. Aus diesem Grund wird die Entscheidung über die Einweisung dem Gemeinderat vor der Wahl des/der Beigeordneten zur Beschlussfassung vorgelegt.

In der anschließenden Aussprache wurden seitens des Gremiums u.a. folgende Punkte angesprochen bzw. Fragen gestellt:

- grundsätzlicher Umgang mit Bürgerbegehren/-entscheid infolge eines Gemeinderatsbeschlusses;
- Zulässigkeit eines Bürgerentscheids zur inneren Organisation;
- Stufenzuweisung im Rahmen der Einweisung in eine Besoldungsgruppe;
- anfallende Personalkosten bei externer oder interner Besetzung;
- verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Baden-Württemberg;

- Erforderlichkeit einer erneuten Ausschreibung.

Insbesondere kam zum Ausdruck, dass eine Entscheidung rechtssicher zu treffen sei, was der Bürgermeister zusicherte.

Abschließend dankte der Bürgermeister ausdrücklich – in Anbetracht dieses emotionalen Themas – für die aus seiner Sicht sehr sachliche Diskussion.

**Nach ausführlicher Erläuterung und reger Diskussion hat der Gemeinderat auf Vorschlag des Verwaltungsausschusses mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 17 | 0    | 5            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die Einweisung des/der Beigeordneten wird gemäß den §§ 1, 2 Zff. 3 Buchstabe a und 3 Abs. 1 LKomBesG in die Besoldungsgruppe A 15 vorgenommen.**

Die Kämmerin Evelyne Glöckler hat sich zu diesem Tagesordnungspunkt aufgrund Befangenheit in den Zuhörerraum begeben.

17.

### **Annahme von Spenden**

#### **Vorlage: 420/2024**

Folgende Spenden wurden von der Gemeindekasse unter Vorbehalt eingenommen:

| <i>Empfänger</i>                                     | <i>Zweck lt. Spendenverzeichnis</i>   | <i>Tag der Zuwendung</i> | <i>Betrag in EUR</i> |
|--|---|--------------------------|----------------------|
| Freiwillige Feuerwehr Teningen<br>Abteilung Teningen | Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung | 23.04.2024               | 999,00               |
| Freiwillige Feuerwehr Teningen<br>Abteilung Teningen | Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutzes sowie der Unfallverhütung | 26.04.2024               | 56,88                |
| <b>Insgesamt</b>                                     |   |                          | <b>1.055,88</b>      |

**Der Gemeinderat hat mit dem**

| Abstimmungsergebnis | Ja | Nein | Enthaltungen |
|---------------------|----|------|--------------|
|                     | 22 | 0    | 0            |

**Folgendes beschlossen:**

**Die genannten, unter Vorbehalt eingenommenen Spenden werden angenommen.**

**Bauanträge**  
**Vorlage: 403/2024**

**Auf Vorschlag des Technischen Ausschusses hat der Gemeinderat über nachgenannte Bauanträge einstimmig wie folgt beschlossen:**

| Nr. | Bauvorhaben  | Beschluss   |
|-----|--|---|
| 1   | Um- und Erweiterungsbau vorhandenes Büro- und Verwaltungsgebäude, Flst.Nr. 2464/43, Siemensstraße 23, Gemarkung Nimburg  | Keine Einwendungen.   |
| 2   | Umbau/Nutzungsänderung von Abstellraum zu Vereinsraum im Untergeschoss der Sport- und Winzerhalle, Flst.Nr. 4214, Tscheulinstraße 29, Gemarkung Köndringen   | Keine Einwendungen.   |
| 3   | Aufstellen eines Bauwagens als Schutzraum zum Betrieb eines Naturkindergartens, Flst.Nr. 3813, Tscheulinstraße 24, Gemarkung Köndringen  | Keine Einwendungen. Der Bauwagen ist an die öffentliche Abwasser- und Wasserversorgung anzuschließen. |
| 4   | Neubau Containeranlage mit Produktions- und Sanitarräumen, Flst.Nr. 3844/3, Hans-Theisen-Straße 1, Gemarkung Köndringen  | Keine Einwendungen.   |
| 5   | Umbau einer Schreinerei zu einem Einfamilienwohnhaus, Flst.Nr. 217, Bahlinger Straße 16, Gemarkung Teningen  | Keine Einwendungen.   |
| 6   | Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Carport und zwei Schuppen, Flst.Nr. 3029/2, Freiburger Straße 15, Gemarkung Teningen  | Keine Einwendungen.   |
| 7   | Neubau einer Weinprobierstube, Abbruch Betriebsgebäude und überdachte Lagerfläche, Flst.Nr. 1627/1, Holzhauser Straße 3a, Gemarkung Bottingen  | Keine Einwendungen.   |
| 8   | Neubau eines Wohnhauses mit Carport sowie Abbruch Bestandsbauten, Flst.Nr. 3807/14, Kanalstraße 8a, Gemarkung Köndringen   | Keine Einwendungen.   |
| 9   | Rückbau des vorhandenen Dachstuhls, neuer Dachstuhl mit Kniestock und Gauben für zusätzlichen Wohnraum, Rückbau des vorhandenen Balkones und Aufstellen einer neuen Balkonanlage, Flst.Nr. 4264, Ludwig-Uhland-Straße 11, Gemarkung Teningen | Keine Einwendungen.   |

19.

**Fragen und Anregungen der anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer**

Es erfolgten keine Wortmeldungen.

20.

**Anfragen und Bekanntgaben**

Bürgermeister Hagenacker und Ortsbaumeister Kaltenbach informierten zur Wasserversorgung (Sanierung Druckerhöhungsanlage) im Ortsteil Bottingen wie folgt:

Die Hochzone im Ortsteil Bottingen wird über eine Druckerhöhungsanlage aus der Niederzone versorgt. Im Zuge der Erstellung des Strukturgutachtens für die Gemeinde, das in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 9. April 2024 vorgestellt wurde, stellte sich heraus, dass die hydraulische Ausrüstung der installierten Kompaktdruckerhöhungsanlage einschließlich der EMSR-Technik veraltet ist und keine Ersatzteile mehr erhältlich sind.

Aktuell traten Probleme mit Druckabfall der Pumpen auf, so dass Handlungsbedarf besteht:

- Planungsauftrag an ein Ingenieurbüro zur Auslegung neuer Pumpen, Anschaffung einer neuen Pumpe im Jahr 2024 (Deckungskreis Hoch-/Tiefbau);
- Neubau einer Druckerhöhungsanlage im Jahr 2025 (Haushaltsmittel für 2025).

Ende der Sitzung: 21:31 Uhr

Der Gemeinderat:

Der Schriftführer:

Der Bürgermeister: